

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

26. März 2008

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Genehmigung zur Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes des Landkreises Stendal	49
Bekanntmachung zur Jägerprüfung	49
Allgemeinverfügung zur Jagdgenossenschaft Wust	49
Bekanntmachungen des Landkreises Stendal über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	50
2. Stadt Stendal	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Jonasstraße in Stendal	50
3. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
Bekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgermeisterwahl vom 16.03.2008	51
Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgermeisterwahl vom 16.03.2008	51
Bekanntmachung der Gemeinde Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl vom 16.03.2008	51
Bekanntmachungen der Stadt Tangerhütte zur Bürgeranhörung am 01.06.2008	51
Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	51

Landkreis Stendal

Genehmigung zur Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt, zum 1. Januar 2009 die **Genehmigung/en zur Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes** nach § 11 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 21. März 2006 zum Betreiben von sieben (7) Rettungswachen bzw. dem Gesamtdienst neu zu erteilen.
Anträge gemäß § 11 RettdG-LSA sind bis zum **18. April 2008** beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, einzureichen.



Jörg Hellmuth

Landkreises Stendal

Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt

am 03. Mai 2008 um 9:00 Uhr

mit der Prüfung "Jagdliches Schießen" auf dem Schießstand Seehausen.

Anmeldungen zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum 03. April 2008 beim Landkreis Stendal, Untere Jagdbehörde, Wendstraße 30, 39576 Stendal, eingegangen sein.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 Euro auf das Konto des Landkreises bei der

Kreissparkasse Stendal
BLZ: 810 505 55
Konto: 301 000 2938
Verwendungszweck: 11000/10024.

Die Einzahlung kann auch in bar bei der Jagdbehörde erfolgen.

2. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 12.03.2008



Jörg Hellmuth
Landrat

Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Jagdgenossenschaft Wust

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Wust mit den Ortsteilen Melkow und Sydow-Briest wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Wust, Melkow und Sydow-Briest geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§8 Abs. 3 BJagdG).
So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Wust fasste auf der Versammlung am 07.03.2008 mehrheitlich nach der Kopffzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wust in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Wust, Melkow und Sydow-Briest.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wust handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Melkow und Sydow-Briest. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzureichen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßer Abwägung mit Ihren Belangen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG ist mit dem Beginn des neuen Jagdjahres eine ordentliche Jagdausübung zu gewährleisten. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer des Widerspruchsverfahrens und des möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensregulierung ergriffen werden können.

Ungerechtfertigte Belastungen zu Lasten des Grundstückseigentümers sind die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor den Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

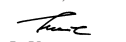
Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung für die einzelnen Jagdgenossenschaften kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht, beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensregulierung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

Nur durch die Herstellung rechtmäßiger Zustände in den Jagdgenossenschaften kann über die weitere ordentliche Führung der Jagdgenossenschaften gesprochen werden, da der Notjagdvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen muss gemäß §9 (2) BJagdG i.V.m. § 14 (1) LJagdG hierzu Rd.-Nr.3 , um diese Rechtsklarheit wieder herzustellen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellen.

Stendal, den 7. März 2008



In Vertretung
Annemarie Theil



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Grundwassermessstellen im Landkreis Stendal (Amtsgericht Osterburg).

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
SB Hydrologie, SG Bemessungsgrundlagen, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als Untere Wasserbehörde, für die der Grundwasserstandsmessungen dienenden

Grundwassermessstellen im Landkreise Stendal,

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Im Einzelnen sind nachfolgend genannte Grundstücke betroffen:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Groß-Garz	Lindenberg	1	69/1
Krevese	Dequede	6	168/76
Krevese	Krevese	2	308
Flessau	Storbeck	1	185
Osterburg	Osterburg	14	28
Osterburg	Osterburg	5	522/380
Erxleben	Erxleben	3	85/60
Erxleben	Erxleben	4	22
Klein-Schwechten	Klein-Schwechten	4	211
Osterburg	Osterburg	2	612/276
Hindenburg	Hindenburg	4	69
Hohenberg-Krusemark	Ellingen	12	31/1

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 26.03.2008


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Grundwassermessstellen im Landkreis Stendal (Amtsgericht Stendal).

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
SB Hydrologie, SG Bemessungsgrundlagen, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als Untere Wasserbehörde, für die der Grundwasserstandsmessungen dienenden

Grundwassermessstellen im Landkreise Stendal,

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Im Einzelnen sind nachfolgend genannte Grundstücke betroffen:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Sandau	Sandau	6	159/150
Kümmernitz	Kümmernitz	3	66
Kümmernitz	Vehlgast	7	105
Kamern	Rehberg	1	11/1
Kamern	Kamern	7	68/5
Wulkau	Wulkau	8	201/6
Kamern	Kamern	12	17/1
Klietz	Scharlippe	5	123
Schollene	Molkenberg	1	99/20
Kühlhausen	Kühlhausen	3	112/2
Möhringen	Möhringen	10	106/3
Schollene	Schollene	20	13/8
Hohengöhren	Hohengöhren	3	137
Klietz	Klietz	3	72/4
Schollene	Schollene	3	163/1
Volgfelde	Volgfelde	4	130
Staats	Staats	1	183
Dahlen	Dahlen	9	4
Windberge	Windberge	3	1/1
Stendal	Stendal	80	254
Bölsdorf	Bölsdorf	3	143/1
Tangermünde	Tangermünde	9	1/1
Tangermünde	Tangermünde	1	64/9
Tangermünde	Tangermünde	5	2267/153
Dahlen	Dahlen	9	172
Hämerten	Hämerten	3	14
Wust	Wust	15	23
Wust	Wust	10	8/3
Tangerhütte	Tangerhütte	8	138/16
Tangerhütte	Tangerhütte	8	88/2
Birkholz	Birkholz	1	404/23
Jerchel	Jerchel	3	51
Jerchel	Jerchel	1	123/52
Schelldorf	Schelldorf	1	83
Buch	Buch	10	52/1
Bölsdorf	Bölsdorf	4	21/3
Schönhausen	Schönhausen	12	169/66

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 26.03.2008


Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Jonasstraße in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der **Straßenbeleuchtung in der Jonasstraße** liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **27.03.2008 - 25.04.2008** öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils an den Sprechtagen

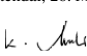
**Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am **16. April 2008** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Am Markt 1, Rathausaal
Beginn: 18.00 Uhr**

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind eingeladen.

Stendal, 26. März 2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgermeisterwahl vom 16.03.2008

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2008 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: 702 Zahl der Wählerinnen u. Wähler: 509
Zahl der gültigen Stimmzettel: 499 Zahl der ungültigen Stimmzettel: 10

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Geue, Clemens 98 Stimmen
Platte, Rita 401 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



H. Webel
Wahlleiter

VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgermeisterwahl vom 16.03.2008

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2008 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: 963 Zahl der Wählerinnen u. Wähler: 297
Zahl der gültigen Stimmzettel: 275 Zahl der ungültigen Stimmzettel: 22

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Hoffmann, Ramona 275 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



V. Glaser
Wahlleiterin

VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl vom 16.03.2008

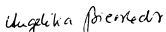
Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2008 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: 5.035 Zahl der Wählerinnen u. Wähler: 2.141
Zahl der gültigen Stimmzettel: 2.115 Zahl der ungültigen Stimmzettel: 26

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Borstell, Gerhard, SPD 1.197 Stimmen
Havelberg, Bernhard; CDU 494 Stimmen
Strube, Bodo DIE LINKE 424 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



A. Bierstedt
Wahlleiterin

VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgeranhörung am 01.06.2008

Zur Bürgeranhörung am 01.06.2008 sind in der Stadt Tangerhütte ein Wahlausschuss und vier Wahlvorstände zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **26.04.2008** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für die Wahlvorstände vorzuschlagen.



Borstell
Wahlleiter

VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Stadt Tangerhütte am 01.06.2008

Die Stadt Tangerhütte strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **01.06.2008 von 08.00 - 18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Stadt, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Tangerhütte mit den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schellendorf, Scherneck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge eine Einheitsgemeinde bildet?

JA
 NEIN



Borstell
Wahlleiter

VGem Tangerhütte-Land

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 02. April 2008, 19.00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

Drucksachen Nr.

Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung

Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 06. Februar 2008

Pkt. 04: Diskussion und Beschluss - überplanmäßige Ausgabe

05

Pkt. 05: Stand Windkraft

Pkt. 06: Stand Einheitsgemeinde

Pkt. 07: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Pkt. 08: Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 09: Personalangelegenheiten

Pkt. 10: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Pkt. 11: Anfragen und Anregungen

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31